

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an
Feiertagen § 1 Abs. 2

Leitsätze:

Ein Verlust des Anspruchs auf Feiertagsbezahlung tritt dann nicht ein, wenn der Arbeitnehmer am Tage nach dem Feiertag bei Arbeitsbeginn die Arbeit ordnungsgemäß aufgenommen und sie auch während nicht unerheblicher Zeit dieses Tages verrichtet hat, dann aber noch am gleichen Tage während der letzten Arbeitsstunden seine Arbeit eingestellt hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 18/58

Urteil des BAG vom 4. März 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 18/58

5 Sa 397/57 Düsseldorf

37

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1957 - 5 Sa 397/57 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit mehreren Jahren als Maurer beschäftigt. Am 30.Mai 1957 fiel wegen des Himmelfahrtstages die Arbeit aus. Am 29.Mai 1957 hatte der Kläger den ganzen Tag über gearbeitet, am 31.Mai 1957 war er morgens um 6.30 Uhr zur Arbeit erschienen und hatte diese Arbeit bis zur Mittagspause, die etwa um 12.00 Uhr begann, verrichtet. Während der Mittagspause hatte er mit anderen auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern Bier getrunken. Gegen 13.30 Uhr erschien der Inhaber der Beklagten auf der Baustelle und forderte die Arbeitnehmer auf, entweder das Biertrinken einzustellen und an die Arbeit zu gehen oder aber die Baustelle zu verlassen. Während fünf der anderen beteiligten Arbeitnehmer wieder an die Arbeit gingen, verließen der Kläger und zwei andere Arbeitnehmer die Baustelle.

Die Beklagte hat aus diesem Anlaß dem Kläger die Feiertagsbezahlung für den Himmelfahrtstag nicht gewährt.

Mit der Klage verlangt der Kläger diese Bezahlung in unstreitiger Höhe von 21,66 DM. Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Beide Instanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist kraft Zulassung statthaft. Zwar ergibt sich nicht aus dem Tenor des angefochtenen Urteils, daß die Revision zugelassen ist. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch am Schluß seiner Entscheidung ausdrücklich gesagt, daß die Revision zugelassen sei. Diese Form der Revisionszulassung reicht aus, wenn es auch im Interesse der Parteien der Klarheit wegen besser erscheint, daß das Berufungsgericht, wenn es die Revision gegen sein Urteil zulassen will, dies ausdrücklich im erkennenden Teil seiner Entscheidung hervorhebt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sonach bestehen gegen die Statthaftigkeit der Revision keine Bedenken. Das Rechtsmittel ist im übrigen auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

II. Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Arbeit am Himmelfahrtstag 1957, dem 30. Mai 1957, nur deshalb ausgefallen, weil dieser Himmelfahrtstag gesetzlicher Feiertag ist. Es ist zwischen den Parteien auch unstreitig, daß der Kläger, wenn der 30. Mai nicht gesetzlicher Feiertag, sondern gewöhnlicher Arbeitstag, gewesen wäre, an diesem Tage für die dann von ihm zu erbringende Arbeitsleistung den mit der Klage beanspruchten Betrag verdient hätte. Daraus ergibt sich, daß der Kläger grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 Anspruch auf diesen Lohn gegen die Beklagte als seine Arbeitgeberin hat. Denn nach § 1 Abs. 1 ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer der Arbeitsverdienst zu zahlen, den er ohne den Arbeitsausfall erlitten hätte.

Die Parteien streiten lediglich über die Frage, ob diesem Anspruch des Klägers die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes entgegensteht. Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben die Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Diese Vorschrift stellt also eine Ausnahmeregelung im Verhältnis zu dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 dar. Daraus ergibt sich, daß sie jedenfalls nicht ausdehnend ausgelegt werden kann. Das Gesetz will grundsätzlich allen Arbeitnehmern den Anspruch auf Feiertagsbezahlung geben und diesen Anspruch nur in einem ganz bestimmten Falle,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

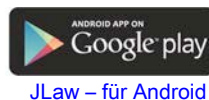
dem Falle des § 1 Abs.2 des Gesetzes, ausschließen. Ein solcher Ausschluß tritt nach dem Sinn des Gesetzes nur dann ein, wenn der Arbeitnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit dem Feiertag am Tage vor oder nach dem Feiertag die geschuldete Arbeitsleistung nicht verrichtet. Nimmt aber der Arbeitnehmer am Tage nach dem Feiertag z.Zt. des betrieblich vorgesehenen Arbeitsbeginnes die Arbeit wieder auf und verrichtet er seine Arbeitsleistung von diesem Arbeitsbeginn an für einen unmittelbar dem Feiertag folgenden Zeitabschnitt des ersten Arbeitstages nach dem Feiertag ordnungsgemäß, so liegt ein Fernbleiben von der Arbeit nicht vor. Denn der Arbeitnehmer ist in einem solchen Fall unmittelbar nach dem Feiertag bei dem Beginn der nächsten betrieblichen Arbeitszeit an seinem Arbeitsplatz erschienen und hat die geschuldete Arbeit wieder aufgenommen. An der Tatsache, daß der Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen in einem solchen Falle der Arbeit nicht ferngeblieben ist, wird auch dann nichts geändert, wenn der Arbeitnehmer, nachdem er seine Arbeit pünktlich aufgenommen und zunächst während nicht unerheblicher Zeit dieses Arbeitstages auch ordnungsgemäß verrichtet hat, noch am gleichen Tage für einige Stunden seine Arbeit wieder einstellt. Es kommt also für die Anwendung des § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen darauf an, ob der Arbeitnehmer bei Beginn des nächsten Arbeitstages seine Arbeit ordnungsgemäß wieder aufgenommen und zunächst auch während nicht unerheblicher, der Arbeitsaufnahme sich anschließender Zeit ordnungsgemäß verrichtet hat.

Von einem solchen Sachverhalt ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auszugehen. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere nicht festgestellt, daß der Kläger zwar bei Arbeitsbeginn am 31.Mai, dem Tage nach Himmelfahrt, zur Arbeit erschienen ist, diese Arbeit aber nicht ordnungsgemäß verrichtet hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Der Ansicht der Revision, daß die Vorschrift des § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen insoweit dem Schutze des Arbeitgebers dienen solle, als dieser den Feiertagslohn nur bei vollständiger Arbeit des Arbeitnehmers während der ganzen Arbeitszeit am Tage vor oder nach dem Feiertag zu zahlen habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Versäumt der Arbeitnehmer die ersten Arbeitsstunden am Tage vor dem Feiertag und die letzten Arbeitsstunden am Tage nach dem Feiertag, so bestimmen sich die Rechtsfolgen eines solchen Verhältnisses nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Als Rechtsfolge eines solchen Verhältnisses tritt aber nicht der Verlust des Anspruchs auf Feiertagsbezahlung nach § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen ein.

Da sonach die Vorinstanzen der Klage mit zutreffenden Rechtsausführungen stattgegeben haben, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Max Beyreis

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)